



Vollzug des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I Nr. 66 v. 06.10.1994), der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 15.04.1992 sowie der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 in den derzeit geltenden Fassungen

Das Landratsamt Schweinfurt erlässt zur Durchsetzung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Klärschlämmen aus Abwasserbehandlungsanlagen mit einer Ausbaugröße ≥ 1000 EW (Einwohnergleichwerte) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Klärschlammherzeuger/-besitzer (oder beauftragte Dritte), die Klärschlamm zum **Aufbringen auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden** abgeben oder abgeben wollen oder Abnehmer, die Klärschlamm auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufbringen oder aufbringen wollen, sind verpflichtet, den zur Nutzung vorgesehenen Klärschlamm vor der Abgabe bzw. vor der Annahme zur Aufbringung auf PFT (perfluorierte Tenside) der chemischen Verbindungen von Perfluorbutansulfonsäure (PFBS), Perfluorhexansäure (PFHxA), Perfluorhexansulfonsäure (PFHxS), Perfluorheptansäure (PFHpA), Perfluoroctansäure (PFOA), Perfluoroctansulfonsäure (PFOS), Perfluoroctansulfonsäureamid (PFOSA), Perfluoronansäure

(PFNoA), Perfluordecansäure (PFDA), Perfluordecansulfonsäure (PFDS) und Perfluordodecansäure (PFDoA) zu untersuchen.

Die Abnahme von Klärschlamm und Klärschlammprodukten, welche zur Aufbringung auf landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzflächen vorgesehen und geeignet sind, ist erst von dem Zeitpunkt an zulässig, zu dem, zuzüglich zu den Nachweispflichten gemäß der AbfKlärV, die Untersuchungen auf PFT durch den Betreiber der Abwasserbehandlungsanlage – oder dem beauftragten Dritten – vorgenommen worden sind und das Prüfergebnis mit Angabe des beauftragten Labors dem Landratsamt Schweinfurt vorgelegt wurde.

2. Klärschlammherzeuger/-besitzer, die eine Lagerung und/oder Behandlung von Klärschlämmen in Anlagen vorsehen und nach der Behandlung/Lagerung eine Abgabe von Klärschlämmen, Klärschlammkomposten oder – gemischten beabsichtigen, welche für **landschaftsbauliche Maßnahmen oder Rekultivierungsmaßnahmen** genutzt werden sollen, sind verpflichtet, die vorgesehenen Klärschlämme, Klärschlammkomposten oder – gemischten vor der Abgabe auf PFT (perfluorierte Tenside) der chemischen Verbindungen von

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt

Verantwortlich für den Inhalt:

Der Landrat

Verlag: Landratsamt Schweinfurt

Telefon (0 97 21) 55-0

Druck: Revista-Verlags GmbH

97421 Schweinfurt

Am Oberen Marienbach 2 1/2

Bezugspreis:

Jahreskosten 36,50 Euro

Vierteljahreskosten 9,13 Euro

Perfluorbutansulfonsäure (PFBS), Perfluorhexansäure (PFHxA), Perfluorhexansulfonsäure (PFHxS), Perfluorheptansäure (PFHpA), Perfluoroctansäure (PFOA), Perfluoroctansulfonsäure (PFOS), Perfluoroctansulfonsäureamid (PFOSA), Perfluoronansäure (PFNoA), Perfluordecansäure (PFDA), Perfluordecansulfonsäure (PFDS) und Perfluordodecansäure (PFDoA) zu untersuchen. Das Untersuchungsergebnis, das beauftragte Labor sowie die beabsichtigte Art der Verwertung sind dem Landratsamt Schweinfurt vor der Abgabe mitzuteilen.

Die Abnahme von Klärschlamm und Klärschlammprodukten, welche für landschaftsbauliche Maßnahmen oder Rekultivierungsmaßnahmen genutzt werden sollen und geeignet sind, ist erst von dem Zeitpunkt

an zulässig, zu dem, zuzüglich zu den Nachweispflichten gemäß der AbfKlärV, die Untersuchungen auf PFT durch den Betreiber der Abwasserbehandlungsanlage – oder dem beauftragten Dritten – vorgenommen worden sind, und das Prüfergebnis mit Angabe des beauftragten Labors dem Landratsamt Schweinfurt vorgelegt wurde.

3. Die Untersuchung von Klärschlamm, welcher für bodenbezogene Nutzungen vorgesehen ist, auf PFT ist in Abständen von längstens einem Jahr durch den Klärschlammzeuger zu wiederholen. Die Untersuchungsergebnisse sind dem Landratsamt vorzulegen.
4. Die Probennahmen zur Untersuchung der Klärschlämme sind analog nach den Vorgaben über die Probennahme nach Anhang 1 der AbfKlärV vorzunehmen.
5. Klärschlämme, Klärschlammkomposte oder -gemische, deren PFT-Gehalt den Vorsorgewert von 100 µg/kg TS überschreitet, sind für eine bodenbezogene Nutzung nicht geeignet und die Aufbringung auf Böden nicht zulässig. Der Ursache für die Belastung ist vom Betreiber der Abwasserbehandlungsanlage nachzugehen.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.
7. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung werden für sofort vollziehbar erklärt und sind auf zwei Jahre befristet.
8. Andere Rechtsvorschriften, insbesondere Untersuchungs-, Nachweis- und Dokumentationspflichten sowie Aufbringungsverbote der AbfKlärV, bleiben unberührt.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung beim Landratsamt Schweinfurt, Schrammstr. 1, 97421 Schweinfurt (2.Stock, Zi.-Nr. 272), aus. Sie kann während der üblichen Dienstzeit eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Burkarder Str. 26, 97082 Würzburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur

Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im hier betroffenen Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlicheinGebührenvorschuss zu entrichten.

Schweinfurt, 28.01.2008
Hahn, Regierungsdirektor

Ärztetafel

**- Stadt und Landkreis
Schweinfurt -
am 16./17.02.08**

Rettungsleitstelle:

Tel. 19 222 (ohne Ortsvorwahl)

Ärztl. Bereitschaftsdienst Bayern:

Tel. (0 18 05) 19 12 12

Zahnärzte:

10.00 bis 12.00 und 18.00 bis 19.00 Uhr Anwesenheit in der Praxis. In der übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft. Kurzfristige Änderungen notfalldiensttuender Zahnärzte sind im Amtsblatt nicht berücksichtigt.)

Samstag/Sonntag, 16./17.02.08

ZÄ Regine Scherer,
Rückertstr. 17, Schweinfurt,
Tel. (0 97 21) 2 87 82

Gerolzhofen und Umgebung:

Samstag/Sonntag, 16./17.02.08

Dr. Emmanouil Spanos,
Wilhelm-Behr-Str. 27, Sulzheim,
Tel. (0 93 82) 3 11 42

Apotheken - Schweinfurt Stadt: Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken in der Woche vom 16.02. - 22.02.2008

am 16.02.

Rückert-Apotheke, Lange Zehntstr. 20

am 17.02.

Hochfeld-Apotheke, Segnitzstr. 10

am 18.02.

Kreuz-Apotheke, Zehntstr. 1

am 19.02.

Apotheke im Marktkauf, Carl-Benz-Str. 7

am 20.02.

Stein-Apotheke, Fr.-Stein-Str. 7-8

am 21.02.

Deutschhof-Apotheke,

Am Deutschhof 42

am 22.02.

Apotheke an der Eselshöhe,

W.-v.-d.-Vogelw.-Str. 3

Gerolzhofen:

Notdienst von 08.00 – 08.00 Uhr

(Kurzfristige Änderungen sind möglich. Bitte vergewissern Sie sich im Zweifelsfall durch die Notdienstbeschilderung Ihrer nächstgelegenen Apotheke, einen Anruf bei der Rettungsleitstelle oder der aufgeführten Apotheke, der örtlichen Presse oder im Internet unter

www.aponet.de

am 17.02.08 Kronen-Apotheke

am 21.02.08 St. Florian-Apotheke

Stadtlauringen:

am 20.02.08 Rückert-Apotheke